Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 13 (1897)

Heft: 20

Rubrik: Elektrotechnische und elektrochemische Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

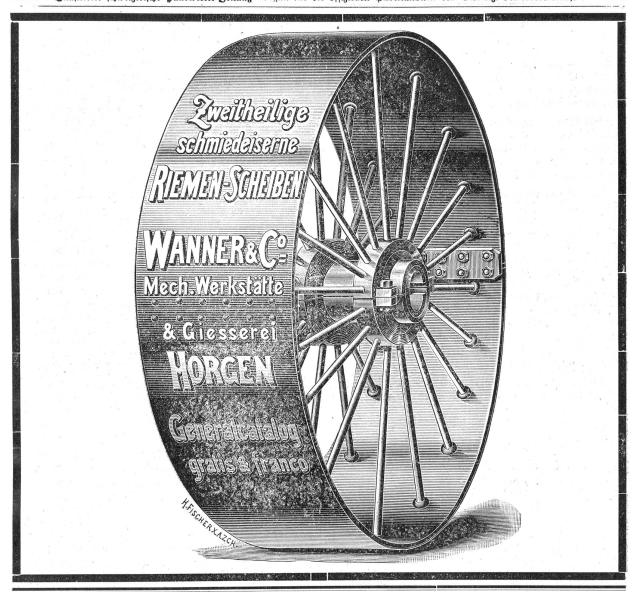
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Elektrotednische und elektrochemische Rundschau.

Bur Nugbarmachung der zürcherischen Rheinwasserträfte. Gine vom zürcherischen Regierungsrat berufene Expertenkommission, bestehend aus den Herren Ingenieur B. Burkhard-Streuli, Direktor P. E. Huber, G. Schmid und Brof. B. Bykling, kommt in der Hauptsache zu dem Schluß, daß für die noch zu hebenden großen Rheinwasserkäste: Laufen, Rheinau, Eglisau (ebentuell Raiserstuhl)

an die Städte Burich und Winterthur als Genoffenschaft, eventuell unter Beifügung beteiligter Landgemeinden, eine gemeinsame Konzeffion erteilt werde, welche dazu ein gemeinsames Unternehmen ins Leben zu rufen haben.

Die Konzession wird auf eine Daner von 80-90 Jahren erteilt.

Jeder Gemeinde am Trace der Hauptleitungen bleibt das Recht der Beteiligung am gemeinsamen Unternehmen der zwei Städte, proportional der abonnierten Kraftquote.

Der Staat hat das nämliche Beteiligungerecht für seine zu versorgenden Staatsanstalten an den Hauptleitungen.

Eventuell tonnte diefes Recht auch größern induftriellen Stabliffementen (3. B. mit minbeftens 100 Pferd Kraftbebarf) eingeräumt werben.

Berpflichtung ber Konzessionare, ben hochgespannten Strom in großen Boften überall zu gleichem Preise abzugeben; die Berteilung ift bann Sache ber Gemeinden ober Stablissemente. Die Expertenkommiffion rat von einer Berftaatlichung biefer Bafferkrafte ab, im wesentlichen aus folgenden Grunden:

3mar "erscheint zunächst ber Staatsbetrieb als bas Ibeal, weil babei ber Hauptgewinn bem Staate zusließen muß und ber Staat nach freiem Ermessen alle Gebiete bedienen kann"; eine Reihe praktischer Gesichtspunkte sprechen aber bagegen:

Es ift eine möglichft raiche Ausnutzung geboten; die staatliche Organisation würde aber lange, kostbare Zeit ersfordern. Bei längerem Ausbleiben bes Entscheides würde die Stadt Zürich, günstige Offerten annehmend, außerhalb bes Kantons ihr Kraftbedurfats beden.

Die Rentabilität ist annehmbar, aber nicht brillant; nur ber Rheinfall könnte in Winterthur ein lukratives Geschäft werden. Der Staat häite daher mit der Berausgabung der großen Summen ein erhebliches Risiko zu laufen, zumal die Ausnützung Jihre lang eine unvollskändige und daher die Rendite eine geringe bleiben kann.

Da ber Kraftbebarf ber Lanbschaft vom ganzen Bebarf höchstens $^1/_4$, Winterthur $^1/_4$ und Zürich $^1/_2$ ausmacht, ift für die nur in großem Stil ausstührbaren Wasserkaftanlagen die dauernde Kraftadnahme durch die beiden Städte unentsbehrlich; es ist aber fraglich, ob die Städte, namentlich das in indufiriellen Unternehmungen der Gemeinde hochentwickelte Zürich, ihren Kraftbedarf pachtweise von einem Betriebe entenehmen würden, den sie nicht selbst leiten können.

Der Regierung mußte es ichwer fallen, ben Berfona

dieser Unternehmung die nötigen Kompetenzen und Besoldungen zuzuhalten.

Würde ber Staat die Kraftabgabe selbst an die Hand nehmen, so würde er Begehren um Stromlieferung nach ents legeneren Ortschaften nachgeben müssen, wodurch Anlages und Betriebskoften sich steigern und der Kanton im Betriebe sich ungünstiger stellen würde als die Städte.

Elektrische Straßenbahn Ct. Gallen—Trogen. Die Gemeindeversammlung von Trogen hat den Kredit für die Borftudien und Planaufnahmen zu einer elektrischen Bahn St. Gallen-Speicher-Trogen bewilligt und einstimmig die Kompetenz zur Konzessionserwerdung erteilt.

Das elektrotechnische Institut Theiler & Cie. in Zug (Fabritation elektrischer Meß- und Kontrollapparate, verbunden mit Lehrwerkstätte für Feinmechanik und Präzistionselektrotechnik) hat einen acht Seiten starken Prospekt erscheinen lassen, in welchem sich die Firma über den elektrotechnischen Beruf im allgemeinen außspricht, sodann sich über die manuelle und theoretische Außbildung äußert. Das Institut hat sich die Außbildung von Feinmechanikern zur Aufgabe gemacht und will durch seine Lehrwerkstätte dazu beitragen, unser Land mit der Zeit von dem massenhaften Import außländischer elektrotechnischer Erzeugnisse unabhängig zu machen. Die Broschüre enthält manche beherzigenswerte Winke, die von allgemeinem Interesse sind und namentlich von angehenden Etektrotechnisern nicht unbeachtet bleiben sollten.

Basser: und Clektrizitätswerk Chur. Die Stadt Chur steht in Unterhandlung mit der Gemeinde Obervaz behufs Erwerbung zweier neuer Quellen auf der Lenzerhaide und hat, um elektrische Kraft zu Beleuchtunges und andern Zweden sicher zu stellen, 3 verschiedene Projekte zur Geswinnung neuer Wasserkaft entwerfen lassen.

Cleftrizitätswerksprojekt Mels. Herr D. Neher in Mlons hatte den Melser Gemeinde: und Berwaltungsrat, sowie eine große Anzahl von Privaten zu einer Bersammlung eingeladen, zum Zwecke einer Besprechung über die einzuführende elektrische Beleuchtung des Dorfes Mels. Nach einem einleitenden Worte des Hern Neher erörterte Herr Gemeindzammann Hidder den gegenwärtigen Stand der beiden einzgereichten Konzessionsgesuche (Neher und Mannhart, Flums) mit dem Bedeuten, daß, einer Eingabe an die Regierung vorgängig, alle berechtigten oder vermeintlichen Einsprachen gegen eine Ueberlassung des Wasserrechtes an den einen oder andern der beiden genannten Herren gütlich oder rechtlich erledigt sein müssen.

Herr Neher erklärt sich hierauf (wie auch im Konzessionsbegehren) zu folgenden Verpflichtungen bereit, für den Fall, daß ihm die Konzession erteilt wird.

Die ganze, vollständige Inftallation ber elektrischen Beleuchtung, sowohl für öffentliche, als auch Privatbeleuchtung (sofern nicht Lugusleuchter 2c. verlangt werden) erstellt Herr Neher auf eigene Kosten.

Für die Straßenbeleuchtung liefert er den Strom bis vorläufig auf 1600 Kerzenftärken gratis. Für je 100 von Privaten abonnierte Bolllichter à 16 Kerzen erhält die Gemeinde weitere 20 Bollichter gratis.

Die Privatabonnenten bezahlen per Kerzenstärke und per Jahr 1 Fr.

Die überschüsstige Wasserkraft soll in Plons zum Betriebe von neuen Stablissements verwendet oder auf Wunsch zum Teil für Kleingewerbe im Dorfe Mels abgegeben werden. Nachdem noch herr Smür, Elektriker von Schännis, die Borteile hervorgehoben hatte, welche diese Konzession der Gemeinde bringen werde, wurde auf Antrag von herrn Fürssprech P. Müller einstimmig eine Resolution angenommen, dahin gehend: Der Gemeinderat möge die Konzessionsbegehren eingehend und unparteissch prüfen und einer einzuberusenden Interessentenversammlung balbmöglichst Bericht erstatten.

Borficht bei elektrischen Bahnen. In Genua begab fich eine Abteilung Soldaten bes 9. Artillerieregiments nach bem Exerzierplat. Un ihrer Spite ritt Lieutenant de Tullio. Der Weg führte burch die Strafe Circonvallazione a mare, auf ber bor Rurgem eine elektrifche Bahn in Betrieb gefest worden ift. Die Stromzuleitung erfolgt oberirdisch. Drahte merben von eifernen Pfahlen getragen. 2018 Lieute= nant de Tullio an einem biefer Pfahle anlangte, blieb fein Pferd auf einmal wie festgenagelt fteben, fturzte bann auf bie Anie und murbe trot allen Wiberftrebens und ber Silfe feines raich abgesprungenen Reiters auf bas Beleife ber eleftrifchen Bahn niedergezogen. Schlieflich fturgte bas Pferd hin und schlug mit bem halse wiber ben eifernen Bfahl, ber bie Leitungsbrähte trägt. In biefem Augenblick fprang aus bem Pfahle ein langer elektrischer Funken mit weithin hörbarem Anistern auf bas Pferd über, bas auf ber Stelle tot blieb. Seine Mähne war zum Teil verbrannt. Die Soldaten, die fich an bas Pferd herandrängten, empfanben ebenfalls einen ftarten elettrifchen Schlag und mußten fich bon Bferd und Bfahl entfernen. Man rief Beamte ber elettrischen Bahn herbei, die ben Vorgang untersuchten und folgendermaßen erklärten: In ber Nacht war ber Blit in ben eifernen Pfahl gefahren und hatte den Ifolator zerftort, ber ben Leitungsbraht von bem Pfahle trennt. Als nun am Morgen ber Betrieb ber Bahn beginnen follte, murbe ber eleftrifche Strom infolge ber Zerftörung bes Ifolators in ben eifernen Pfahl geleitet und brang von biefem burch bie Erbe gu bem Geleife ber eleftrifchen Bahn bin. Das Bferd bes Lieutenants be Tullio fam auf die Schienen ber Bahn zu ftehen, und als es mit dem hals wider ben eifernen Pfahl ichlug, ichloß es den Stromfreis zwischen Pfahl und Schienen und Schienen und Pfahl.

Telegraphieren ohne Draht. Aus neueren Miteilsungen geht hervor, daß der gebende und der empfangende Apparat auf gleiche Schwingungszahl abgestimmt sein müffen. Gs ist dies beshalb wichtig, weil darin ein Mittel liegt, zwei bestimmte Apparate mit Ausschluß aller andern mit einander zu verbinden. Störungen und Indiskretionen sind damit ausgeschlossen.

Der Diebstahl an elektrischem Strom ift in jungfter Beit auch in Frankreich zur Sprache gekommen. Das Buchtpolizeigericht zu Toulouse hatte folgenden Fall zu entscheiben. Der Angeklagte mar auf eine gewöhnliche Lampe und auf eine Supplementlampe abonniert, welch lettere nur burch Auslöschen ber gewöhnlichen Lampe entzündet werben fonnte. Nun ftellte ber Angeklagte eigenmächtig eine Ber= bindung her und ermöglichte badurch, den elektrischen Strom in die Supplementlampe ju leiten, ohne bag ber Berbrauch von der Gefellichaft kontroliert werden konnte. Auch hier murbe, wie in einem ähnlichen Falle in Deutschland angewendet, daß der Art. 374 code penal nicht Anwendung finden fonne, weil die Glettrigität res nullius, ein bon der Natur verbreitetes Fludium fet, welches zwar vom Menschen nugbar gemacht, aber nicht als Brivateigentum gebacht merben fonne. Während aber bas beutsche Bericht auch in biefem Sinne entichieb, meinte bas frangofifche Bericht, bie Worte bes code penal hätten burchaus nichts Sakramentales, fie faßten jebe Aneignung ber Sache eines anberen ing Auge und wenn es felbft mahr ware, bag bie Glettrität eine res nullius fet, so konne fie doch zum Gegenstande bes Brivateigentums burch bie barauf verwandte Arbeit ge= macht werden und fei bann entziehbarer Bertgegenftand.

Verfciedenes.

Steinkohlen im Aargau. H. Wögeli in Zurzach, ber nächstens in Mumpf nach Steinkohlen bohren will, erhält bafür einen Staatsbeitrag von 6000 Fr.